

Of 57281  
Jänner Juni  
1935

J. N. 130161

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 2. Jänner 1935.



## Vergebung einer Lieferung für die Stadt Wien.

Die Magistratsabteilung 26 (30) vergibt die Lieferung von Piassava für die Beborstung der Kehrwalzen; Anbotsverhandlung 14. Jänner, 10 Uhr. Die amtlichen Anbotmuster sowie die allgemeinen und besonderen Bedingungen können zum Preise von 3 Schilling in der genannten Abteilung bezogen werden.

## Verkehrsbeschränkungen für die Rotundenbrücke.

Das Besondere Stadtamt II hat im Einvernehmen mit der Bundespolizeidirektion durch Verordnung folgende Verkehrsbeschränkungen auf der Rotundenbrücke angeordnet: Die zulässige Höchstbelastung<sup>ist</sup> für Fahrzeuge mit 5'5 Tonnen Gesamtgewicht

festgesetzt worden. Menschenansammlungen, Umzüge und das Marschieren geschlossener Verbände auf der Brücke sind verboten. Fussgänger dürfen die Fahrbahn nur als Begleitpersonen von Fahrzeugen, Schubkarren und ähnlichen Kleinfahrzeugen betreten. Militärische Abteilungen zu Fuss dürfen nur auf den Gehwegen und nur einzeln abgefallen und nicht im Gleichschritt über die Brücke marschieren. Das Reiten in Gruppen ist ebenfalls verboten. Fahrzeuge von 2'5 Tonnen bis 5'5 Tonnen Gesamtgewicht dürfen nur in der Gleiszone und nur in Abständen von 20 Metern von-einander oder von einem Strassenbahnzug verkehren. Beim Befahren haben bevorzugte Fahrzeuge den Vorrang vor der Strassenbahn, diese vor allen anderen Fahrzeugen. Fahrzeuge bis 2'5 Tonnen Gesamtgewicht dürfen nur ausserhalb der Gleiszone und nur in Abständen von 3 Metern voneinander verkehren. Die bevorzugten Fahrzeuge der Feuerwehr, der Bundespolizei und des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit einem Gesamtgewicht von mehr als 5'5 bis 10 Tonnen dürfen die Brücke nur langsam, und zwar gleichfalls nur in der Gleiszone und nur dann befahren, wenn sich kein Strassenbahnzug auf der Brücke befindet. Es ist unzulässig, dass mehr als je eines dieser bevorzugten Fahrzeuge in jeder Fahrtrichtung die Brücke gleichzeitig befährt. Uebertretungen dieser Verordnung werden von der Bundespolizeidirektion nach dem Wiener Strassenpolizeigesetz bestraft.

## Lebensversicherungspolizzen für Sportleute.

Die italienische Regierung hat, wie die Mitteilungen der städtischen Versicherungsanstalt berichten, beschlossen, jene italienischen Sportleute, die sich auf internationalen Wettbewerben besonders hervortun, dadurch zu belohnen, dass sie ihnen Lebensversicherungspolizzen für ihre Kinder schenkt. Der Wert dieser Polizzen ist abgestuft nach der Leistung, die der einzelne Sportsmann aufzuweisen vermag.